

## **Laufzettel für die Arbeit der Orgelsachverständigen**

In allen Orgelfragen sind die von der EKBO berufenen Orgelsachverständigen (OSV) zuständig. Im nachstehend erläuterten Rahmen sind das Kirchliche Bauamt und der/die Landeskirchenmusikdirektor/-in (LKMD) weiterhin Ansprechpartner.

### **Erster Schritt:**

#### **Beauftragung eines Orgelsachverständigen (OSV)**

Die Kirchengemeinde bzw. Eigentümer\*in der Orgel meldet ein Orgelbauvorhaben an eine\*n aus der vom Konsistorium herausgegebenen Liste ersichtliche\*n, bestellte\*n Orgelsachverständige\*n (Liste der OSV unter <https://www.kirchenmusik-ekbo.de/ueber-uns/orgelwesen/orgelsachverstaendige-in-der-ekbo.html>), bittet sie/ihn um eine Einschätzung ihres/seines Aufwandes und beauftragt sie/ihn bei Einigung über die Aufgabe und deren Vergütung schriftlich.

Die/der beauftragte Orgelsachverständige

- prüft, ob es sich bei dem Vorhaben um einen genehmigungspflichtigen Vorgang handelt,
- informiert die/den Eigentümer\*in der Orgel (die Kirchengemeinde) über ihr/sein Prüfergebnis und macht weitere Handlungsvorschläge,
- empfiehlt gegebenenfalls, ob bestimmte Vorhaben (z. B. das Ausreinigen von Orgeln oder Arbeiten kleineren Umfangs) ebenso durch die Kreiskantorin oder den Kreiskantor vor Ort betreut und dann abgenommen werden können,
- bereitet für Orgelbauvorhaben, bei denen besondere Herausforderungen bestehen, die Beteiligung des LKMD vor und empfiehlt zu dessen und seiner eigenen Unterstützung die Einrichtung einer Fachkommission.

Unabhängig davon sollen die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren immer über die laufenden Maßnahmen an Orgeln, z.B. über Wartungen informiert werden. Die Information der Kreiskantoren übernimmt die/der Eigentümer\*in der Orgel über die/den jeweils zuständigen Orgelsachverständige\*n.

### **Zweiter Schritt:**

#### **Konkrete Arbeit**

Die/der beauftragte Orgelsachverständige

- trifft die notwendigen Absprachen mit dem Eigentümer der Orgel, also in der Regel mit der Kirchengemeinde;
- prüft, ob eine kirchenaufsichtliche und denkmalrechtliche Genehmigungspflicht der beabsichtigten Vorhaben besteht und stellt diese ggf. fest;
- nimmt die Begutachtung vor.
- Bei denkmalgeschützten Orgeln kontaktiert sie/er dazu selbständig die zuständige Denkmalschutzbehörde, verhandelt mit dieser ggf. über die Projekt- und Dokumentationsleistungen und stimmt ihr/sein Gutachten mit dieser Behörde ab. Nur im Falle eines nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten unauflösbaren Dissenses mit der Denkmalbehörde bittet die/der OSV das Kirchliche Bauamt über den Landeskirchenmusikdirektor um Vermittlung. Die/der OSV veranlasst die Kirchengemeinde, die denkmalrechtliche Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen, die sie/er vorher fachlich und inhaltlich vorbereitet hat;

- nimmt bei Maßnahmen, die raumbildende Konsequenzen haben (z.B. Änderungen am Prospekt oder Gehäuse; Werkserweiterungen; äußerliche Restaurierungen) Kontakt mit dem Kirchlichen Bauamt auf und stimmt mit ihm Inhalt und Umfang raumbildender Maßnahmen ab;
- achtet, sofern der Eigentümer Fördermittel beantragen möchte, auf die Einhaltung der jeweiligen Regularien der Fördermittelgeber;
- nimmt Kontakt zu für die Umsetzung geeigneten Orgelbaufirmen (OBM) auf, prüft deren Expertise und Verfügbarkeit und schlägt im Rahmen ihres/seines Gutachtens möglichst mehrere in Frage kommende OBM vor;
- gibt am Schluss des Gutachtens eine Empfehlung zur Vergabe der beabsichtigten Arbeiten und zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung und

### **Dritter Schritt:**

#### **Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung (bei Erfordernis); Auftragserteilung**

Vor Einreichen eines Antrags auf kirchenaufsichtliche Genehmigung prüft der OSV diesen auf Genehmigungsreife. Ein Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung ist sodann vom/von der Eigentümer\*in der Orgel bei Erfordernis auf dem Dienstweg an das Kirchliche Bauamt zu stellen. Dem Antrag ist das Gutachten des zuständigen OSV beizufügen.

Nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen erteilt die/der Eigentümer\*in den Auftrag über die Arbeiten an der bzw. für die Orgel. Die/der OSV gibt ihr/ihm hierzu die erforderliche Hilfestellung.

### **Vierter Schritt:**

#### **Abnahme einer Maßnahme, Dokumentation**

Die Abnahme einer Maßnahme erfolgt auf Empfehlung der/des zuständigen Orgelsachverständigen durch die/den Eigentümer\*in der Orgel (Kirchengemeinde).

Das Ergebnis der Abnahme hat die/der Eigentümer\*in bei genehmigungspflichtigen Vorhaben unverzüglich dem Kirchlichen Bauamt und dem Landeskirchenmusikdirektor sowie dem Kreiskantorat schriftlich mitzuteilen.

Die/der zuständige OSV sorgt dafür, dass spätestens nach der Abnahme alle Unterlagen zum Vorhaben (Genehmigungsanträge, Gutachten, Genehmigungen, Leistungsverzeichnisse, Leistungsangebote, Dokumentationen, Abnahmeprotokolle usw.) dem Kirchlichen Bauamt zur Ablage in die konsistoriale Orgelakte überstellt werden. Analoges gilt für die Überstellung von Unterlagen an die Denkmalbehörde, falls diese ihre Genehmigung von der Anfertigung und Übergabe von Unterlagen (z.B. Dokumentationen) abhängig gemacht hat. Grundsätzlich schreiben die Denkmalschutzgesetze Dokumentationspflichten vor.

### **Anlagen**

Anlage 1	Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Orgeln
Anlage 2	Orgeln in denkmalgeschützten Kirchen – Denkmalgeschützte Orgeln: Denkmalpflegerische Anforderungen
Anlage 3	Erläuterung zum Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung
Anlage 4	Rechtsverordnung: Honorarrichtsätze
Anlage 5	Musterformular: Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung

## Anlage 1

### Genehmigungspflichtige Maßnahmen an Orgeln

Die kirchenaufsichtliche Genehmigungspflicht ergibt sich seit dem 01.01.2015 aus dem Kirchengesetz über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz - KBauG), § 28 Absatz 1 Nr. 2:

„§ 28 - Genehmigungsbedürftige Beschlüsse und Rechtsgeschäfte;

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen bedürfen folgende Beschlüsse und Rechtsgeschäfte in Bauangelegenheiten der Genehmigung des Konsistoriums:

2. „Kauf, Veräußerung und Veränderungen von Orgeln und Glocken.“

Auch für Orgeln steht dies in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 KBauG:

„§ 3 - Bauvorhaben

Ein Bauvorhaben ist die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere Bauunterhaltungsmaßnahmen, Neu-, Um-, Wiederauf- und Erweiterungsbaumaßnahmen, der Abbruch kirchlicher Gebäude sowie Veränderungen von gottesdienstlichen Gebäuden und Räumen, Bau- und Kunstdenkmalen, Ausstattungsstücken und Kunstgut.

Veränderungen sind Beschaffungen, Ausstattungen, Veräußerungen, Leihnahmen, Leihgaben und sonstige Weitergaben an andere, Sicherungen, Restaurierungen, Renovierungen sowie Um- und Neugestaltungen einschließlich der dauerhaften oder vorübergehenden Entfernung oder Verdeckung von Gestaltungselementen.“

Unter Veränderungen im Sinne des KBauG sind bei Orgeln sämtliche Vorhaben zu verstehen, bei denen materielle oder künstlerische Substanz des Instrumentes verändert wird. Dazu gehören neben Erneuerungen, Ergänzungen und Erweiterungen sowie Rückbauten auch alle materiellen Reparaturen, insbesondere der Ersatz von Material, und zwar nicht nur bei Materialwechsel, sondern auch bei materialidentischem Ersatz. Zur künstlerischen Substanz gehören die Disposition und das Klangbild in allen charakteristischen Einzelheiten, sowie die äußere Gestaltung von Prospekt, Spieltisch und Gehäuse, jeweils einschließlich aller Materialien und Farbgebungen.

Hinsichtlich der Eigenschaft von Orgeln als Kunstgut zu § 19 KBauG zu beachten:

„§ 19 - Kunstgut

Kunstgut sind Gegenstände -Kunstgegenstand- oder Teile von Gegenständen, die durch eine erkennbare künstlerische oder kunsthandwerkliche Gestaltung gekennzeichnet sind. Bei Teilen von Gebäuden, bei deren Zubehör oder bei weiterer funktionaler Ausstattung kennzeichnet allein das Vorhandensein künstlerischer oder kunsthandwerklicher Gestaltung den jeweiligen Gegenstand als Kunstgut, unabhängig von einer festgestellten oder feststellbaren künstlerischen oder materiellen Qualität oder des Zustandes. Dabei ist es unerheblich, ob das Kunstgut ein beweglicher oder unbeweglicher Gegenstand oder ein ortsgebundener Teil eines größeren Ganzen, insbesondere eines Gebäudes, ist.

Vor Beauftragung von Leistungen zum Entwurf oder zur Schaffung von Kunstgut oder zu dessen Untersuchung, Erhaltung oder Veränderung ist das Konsistorium hinzuzuziehen.“

Darüber hinaus sind Orgeln mit wenigen Ausnahmen regelmäßig denkmalgeschützt, wenn die jeweilige Kirche unter Denkmalschutz steht. Außerdem stehen einige weitere Orgeln in nicht denkmalgeschützten Gebäuden ihrerseits unter Denkmalschutz. In diesen Fällen ist neben dem staatlichen Denkmalschutzgesetz zusätzlich § 18 KBauG zu beachten:

## „§ 18 - Denkmalwesen

Zu einem Baudenkmal gehören alle sichtbaren und verdeckten Bauteile und Fassungen, Zubehör und sämtliche ortsfesten und beweglichen Ausstattungsgegenstände, soweit sie offensichtlich oder nachweislich für das Baudenkmal geschaffen wurden.

Kunstdenkmale, die zu einem Baudenkmal gemäß Absatz 1 gehören, sollen nicht dauerhaft von ihm entfernt werden.

Vor Beginn der Planung eines Bauvorhabens an einem Denkmal ist das Konsistorium zur Beratung hinzuzuziehen.

Bauvorhaben an Denkmälern sind durch Architekten oder Ingenieure mit entsprechender Eignung oder Fachleute mit besonderer Qualifikation, Kenntnis und Erfahrung (Sonderfachleute) vorzubereiten, zu planen, zu steuern und zu überwachen. Über Ausnahmen entscheidet das Konsistorium.

Machen staatliche Stellen von ihrem Recht Gebrauch, im Falle mangelnder Pflege und Erhaltung oder unsachgemäßer oder nicht genehmigter Veränderung von Denkmälern eine Ersatzvornahme anzukündigen oder anzuordnen oder eine Rückbauverfügung zu erlassen, ist dies dem Konsistorium unverzüglich anzuzeigen.

Bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten mit den Denkmalbehörden ist das Konsistorium zu beteiligen.“

Die kirchenrechtliche Zuweisung des Orgel- und Glockenwesens ist in § 22 KBauG gegeben:

## „§ 22 - Glocken- und Orgelwesen

Pflege, Erhaltung, Veräußerung und Beschaffung von Glocken und Orgeln sind Gegenstände des kirchlichen Baurechts.

Das Nähere kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

Im Rahmen der noch zu erarbeitenden Rechtsverordnung (Stand 2019) für alle Ermächtigungen des KBauG werden die näheren Regelungen zum Orgelwesen dorthin überführt.

Die besonderen denkmalpflegerischen Anforderungen für Vorhaben an oder für Orgeln in denkmalgeschützten Kirchen bzw. an denkmalgeschützten Orgeln, die sich aus der staatlichen Gesetzgebung ergeben, sind in Anlage 3 aufgeführt.

## **Anlage 2**

### **Orgeln in denkmalgeschützten Kirchen – Denkmalgeschützte Orgeln: Denkmalpflegerische Anforderungen**

#### **Zusammenwirken von Kirche und Denkmalbehörden**

Zur Erfüllung der durch staatliches Recht abgesicherten Belange von Denkmalschutz und Denkmalpflege wirkt das Konsistorium (hier: Kirchliches Bauamt; Referat 6.4 des Konsistoriums) mit den Denkmalfachbehörden der Bundesländer und den Unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise und der Kreisfreien Städte Brandenburgs, Sachsens und Mecklenburg-Vorpommerns sowie der Bezirke des Landes Berlin zusammen.

Bis November 2013 verfügte das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege (BLDAM) über eine Fachkraft mit besonderer orgeldenkmalpflegerischer Expertise. Durch den Weggang dieser Fachkraft und den Wegfall dieser Expertise bestand die Notwendigkeit, die denkmalpflegerischen Anforderungen allgemein so zu fassen, dass ihre Einhaltung durch die Orgelsachverständigen und die beauftragten Orgelbaufirmen und die Überwachung dieser Einhaltung durch die Fachkräfte der Denkmalbehörden und des Konsistoriums gewährleistet ist.

Das Konsistorium hat eine Rechtsverordnung zur Pflege und zum Erhalt der Orgeln erarbeitet. Damit tritt ihre Verbindlichkeit auch für Maßnahmen an Orgeln in der Verfügung von Institutionen der EKBO ein, die sich nicht im Land Brandenburg befinden.

Nachfolgend sind diese Anforderungen für das Land Brandenburg (Stand 11-2013) verbindlich beschrieben:

Die Anträge zu Sanierungen oder Veränderungen der Orgelinstrumente, die an die unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte zu richten sind, müssen inhaltlich ausreichende Beschreibungen enthalten und fachlich nachvollziehbar sein. Die Gutachten der durch die Orgeleigentümer beauftragten Orgelsachverständigen sind den Anträgen beizufügen.

Das BLDAM wird weiterhin in allen Fragen der Restaurierung der Orgelinstrumente die Bauherren beraten und im Rahmen der Benehmensherstellung die unteren Denkmalschutzbehörden im Abwägungsprozess unterstützen.

Das BLDAM legt weiterhin großen Wert darauf, dass die Veränderungen an den Instrumenten nach Abschluss der Arbeiten dokumentiert und diese Dokumentationen weiterhin im BLDAM aufbewahrt werden.

#### **Grundsätzliche Anforderungen an eine Orgelrestaurierung**

Alle Maßnahmen dienen der maximalen Substanzerhaltung am Instrument. Notwendige Auswechslungen oder Ergänzungen sind entsprechend des im Bestand vorgefundenen bauzeitlichen Zustandes im Hinblick auf die Materialität und die Handwerkstechnik vorzunehmen.

Alle notwendigen Ergänzungen mit Lederteilen sind entsprechend des bauzeitlichen Bestandes in gleicher Lederart vorzunehmen. Dabei ist auf besonders schonend gegerbtes Leder zu achten (das betrifft u.a. Membranen, Balganlage, Windkanäle etc.).

Bei Verwendung von Leim zum Nachleimen der Holzpfeifen und Windladen etc. ist Warmleim zu verwenden, sofern er bei der Entstehung des Instruments zur Anwendung kam.

Eine eventuelle Notwendigkeit der Rekonstruktion von Prospektpfeifen ist zu begründen und den Denkmalbehörden nachvollziehbar darzustellen. Sollte sich die Rekonstruktion als notwendig erweisen, sind bestehende, nicht wiederverwendete Prospektpfeifen wenn möglich in der Orgel bzw. zumindest in unmittelbarer Umgebung der Orgel einzulagern.

Die Vergleichsinstrumente, deren Messuren für die Rekonstruktion von Pfeifen herangezogen werden, sind in der Dokumentation zu benennen. Dies gilt auch für die Messuren selbst.

Die für die Wurmschutzbehandlung verwendeten Substanzen sind zu benennen und deren Merkblätter in die Dokumentation aufzunehmen.

Sollten neue Beleuchtungselemente vorgesehen werden, so sind diese im Vorfeld mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

Sofern die Intonation des Instrumentes verändert werden soll, hat sie entsprechend der bekannten und nachvollziehbaren Klangvorstellungen des ursprünglichen Orgelbauers zu erfolgen. Hierfür sind die Vergleichsinstrumente ebenfalls in der Dokumentation zu benennen. Im Falle einer derartigen Veränderung (Rückführung) der Intonation ist eine aus heutiger Sicht eventuell notwendig erscheinende klangliche Glättung der Intonation bei bauzeitlichem Originalbestand ausdrücklich nicht gewünscht, sofern dies dem bauzeitlichen Klangideal widerspricht.

### **Allgemeine Dokumentationsanforderungen für Orgeln**

Dokumentation des Vorzustandes in schriftlicher und bildlicher Form.

Dazu gehören Angaben zum Orgelbauer, das Baujahr, die Disposition einschließlich der Spielhilfen, Feststellung der Stimmtonhöhe, Beschreibung der Orgeltechnik, Benennung der verwendeten Materialien, Beschreibung eventuell bereits erfolgter Veränderungen, sowie Angaben zum Aufbau des Orgelwerkes und zum Prospekt und Gehäuse. Diese Informationen können in summarischer Tabellenform erfolgen. Zu ergänzen sind diese durch Fotos vom Vorzustand der Orgel (Gesamtbild) und der stark verschlissenen Teile (beispielhaft), die auszutauschen sind. (Format 13x18 auf säurefreiem Papier, versehen mit eindeutigen Beschreibungen oder Erläuterungen – das gilt für alle Fotos der Dokumentation)

Zustandsbeschreibung mit Darstellung und Beschreibung von Schäden und deren Lokalisierung. Das kann unter Verwendung des Kostenangebotes erfolgen.

Maßnahmendokumentation mit verbaler Darstellung der einzelnen ausgeführten Arbeiten, Lokalisierung und exemplarische bildliche Darstellung der erneuerten, ergänzten, ausgetauschten oder rekonstruierten Teile, Benennung der für die einzelnen Maßnahmen verwendeten Materialien (für Holzschutzmittel, Klebemittel usw. einschließlich der Merkblätter), Benennung des Ausführungszeitraumes.

Auswahl und Wiedergabe repräsentativer Fotos von reparierten Teilen / Bereichen.

Bei Abschluss eines Pflegevertrages: Fortlaufende Ergänzung dieser Dokumentation um die Beschreibung der durchgeführten Arbeiten mit Datumsangabe, um eventuell notwendige weitere Maßnahmen oder sich zeigende Schädigungen am Instrument frühzeitig erkennen zu können und dem Eigentümer damit Planungssicherheit zu geben.

## Anlage 3

### Erläuterung zum Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung

Die/der Orgelsachverständige bereitet in Abstimmung mit der Eigentümerin der Orgel (die Kirchengemeinde) folgende einzureichende Unterlagen vollständig vor:

- Antragsformular auf kirchenaufsichtliche Genehmigung (gemäß Anlage 6)
- GKR-Beschluss zur Maßnahme mit Finanzierungsplan, ggf. Stellungnahme des KKR
- Beschreibung der Maßnahme
- Gutachten der/des Orgelsachverständigen mit folgenden Anlagen:
  - Liste der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Orgelbaufirmen mit Kontaktdaten
  - Liste sämtlicher abgegebenen Angebote von Orgelbaufirmen mit Preisspiegel und Auswertung
  - Auswertungsergebnis: Empfehlung der/des Orgelsachverständigen zur Vergabe des Auftrags an eine Orgelbaufirma mit fachlicher und preisbezogener Begründung
- Denkmalrechtliche Erlaubnis
- Bestätigung des KVA über das Vorhandensein von Eigenmitteln sowie Nachweise (z.B. KKR-Beschluss, Zuwendungsbescheide etc.) Drittmittelgeber, Spender (sofern zutreffend)

Die/der Eigentümer\*in der Orgel stellt den Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung mit den Unterlagen beim Kirchlichen Bauamt auf dem Dienstweg über die Superintendentur (gemäß Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung, Anlage 6).

Beauftragung der Orgelbaufirma und Maßnahmenbeginn dürfen erst erfolgen, wenn der/dem Eigentümer\*in (der Kirchengemeinde) die kirchenaufsichtliche Genehmigung schriftlich vorliegt, welche ihrerseits das Vorliegen der denkmalrechtlichen Genehmigung voraussetzt. Die/der Orgelsachverständige erhält vom Kirchlichen Bauamt eine Kopie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## Anlage 4

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für  
die Pflege und Erhaltung der Orgeln und den Dienst von Orgelsachverständigen  
in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
vom 4. Februar 2005  
vom 21. November 2014

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 11 Abs. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 für die Evangelische Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 6. November 2004 (KABl. S. 219) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

### § 1

Die Anlage (Honorarrichtsätze) zur Rechtsverordnung für die Pflege und Erhaltung der Orgeln und den Dienst von Orgelsachverständigen in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz vom 4. Februar 2005 (KABl. 2005, S. 30) wird wie folgt neu gefasst:

#### „Anlage (Honorarrichtsätze)

Bei Neubauten und Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten

Grundlage der Honorarberechnung ist die Höhe der Nettobausumme.

Das Honorar beträgt bei einer Netto-Bausumme bis zu 12.000,00 Euro einen Sockelbetrag in Höhe von 360,00 Euro,

bei einer Netto-Bausumme von bis zu 25.000,00 Euro für den über 12.000,00 Euro hinausgehenden Betrag 3 %,

bei einer Netto-Bausumme von bis zu 75.000,00 Euro für den über 25.000,00 Euro hinausgehenden Betrag 1,5 %,

bei einer Netto-Bausumme von bis zu 125.000,00 Euro für den über 75.000,00 Euro hinausgehenden Betrag 0,75 % und

bei einer Netto-Bausumme über 125.000,00 Euro 0,5 %.

#### Prüfung von Orgelpflegeverträgen

Für die Prüfung von Orgelpflegeverträgen beträgt das Honorar 50,00 Euro. Ist dazu eine Orgelbesichtigung erforderlich, erhöht sich das Honorar bei Orgeln bis zu 30 Registern um weitere 100,00 Euro, bei größeren Orgeln um weitere 150,00 Euro.

#### Sonstige Prüfungen

Für die sonstige Prüfung einer Orgel und Abgabe eines Prüfberichts auf Grund schriftlichen Antrags steht dem Orgelsachverständigen ein Pauschalhonorar zu, wenn die Honorarabrechnung nicht nach Abschnitt 1 oder 2 erfolgt.

Diese beträgt bei Orgeln mit

bis zu 15 klingenden Registern	200,00 Euro
bis zu 30 klingenden Registern	250,00 Euro
über 30 klingenden Registern	300,00 Euro.“

### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.


Berlin, den 21. November 2014  
Kirchenleitung Dr. Markus Dröge



Absendende Kirchengemeinde:

.....  
.....  
.....


Ort, Datum:

.....  
  
(Eingangsstempel Kirchliches Bauamt)

An die  
Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium - Kirchliches Bauamt

**über Superintendentur des Kirchenkreises** .....  
(Dieser Dienstweg ist einzuhalten)

## Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung

  
(Sichtvermerk der Superintendentur,  
sofern per E-Mail den Kirchenkreis in cc)

Objekt .....

Maßnahme .....

Nach Abstimmung mit der/dem für uns zuständigen Baupfleger/in im Kirchlichen Bauamt und dem Kirchenkreis beantragen wir für o.g. Maßnahme die kirchenaufsichtliche Genehmigung.

Beigefügte Unterlagen:

- GKR-Beschluss zur Maßnahme mit Finanzierungsplan, ggfs. Stellungnahme des KK
- ( ) Beschreibung der Maßnahme / ( ) Sanierungskonzept / ( ) Kopie der Genehmigungsplanung/  
( ) Restaurierungskonzept / ( ) aktueller Planungsstand (zutreffendes bitte ankreuzen)
- bei Glocken bzw. Orgeln: Stellungnahme GSV bzw. OSV
- bei Klimaschutzmaßnahmen: Stellungnahme des Umweltbüros
- Kostenberechnung oder ggf. Kostenangebote
- Bei Baudenkmalen: Denkmalrechtliche Erlaubnis
- Bestätigung des KVA über das Vorhandensein von Eigenmitteln sowie Nachweise (z.B. KKR-Beschluss, Zuwendungsbescheide etc.) Drittmittelgeber (sofern zutreffend)

**Uns ist bekannt, dass Anträge auf Erteilung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung vollständig vorzulegen sind. Etwaige Nachforderungen verzögern den Bearbeitungsprozess.**

.....  
Unterschrift und Namen in Druckbuchstaben  
(vertretungsbefugtes Mitglied des Gemeindegemeinderats)

Unzutreffendes ggf. streichen